



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# **Tätigkeitsbericht**

**der Kommission für Qualitätskontrolle  
der Wirtschaftsprüferkammer**

**für  
2013**

# Inhaltsverzeichnis

I. Überblick	3
II. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
III. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	5
2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle	6
3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission	7
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	7
a) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems	7
b) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme	8
c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen	11
d) Nichterteilungen und Widerruf von Teilnahmebescheinigungen	12
5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	13
a) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK	13
b) Ausnahmegenehmigungen	14
c) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK	16
d) Grundsatzthemen	16
e) Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	17
f) Erfahrungen zu der Berücksichtigung von Erkenntnissen aus einer Sonderuntersuchung nach § 62b Abs. 3 WPO	17
g) Ersetzung der VO 1/2006 durch einen Hinweis der WPK zur Qualitätssicherung	18
h) Satzung für Qualitätskontrolle	18
i) Erfahrungsaustausch der KfQK mit PfQK	19
j) Hinweise der KfQK	19
k) Verfahren vor dem VG Berlin	20
IV. Ausblick	22

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt gemäß § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist an die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) adressiert und wird dem Vorstand und dem Beirat der WPK zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAK ist der Tätigkeitsbericht im Mitteilungsblatt der WPK (WPK Magazin) zu veröffentlichen.

## **I. Überblick**

Zum 31. Dezember 2013 verfügten 3.801 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG/BPG und Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB). In 2013 gingen 450 (Vorjahr: 593) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wiesen 431 ein uneingeschränktes und 19 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf.

Die KfQK wertete in 2013 insgesamt 591 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 1.026 Qualitätskontrollberichte) aus. Sie beschloss in rund 11 % der ausgewerteten Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 11 %) Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfungen). Die festgestellten Mängel betrafen überwiegend die Regelungen des Qualitätssicherungssystems einer WP/vBP-Praxis im Bereich der Auftragsabwicklung.

260 Ausnahmegenehmigungen wurden erteilt, davon 53 wiederholt.

Die APAK war über alle Entscheidungsgrundlagen der KfQK informiert. Mitglieder der APAK nahmen regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teil. Hinweise der APAK in laufenden Vorgängen wurden aufgegriffen. Sie hat in keinem Fall einer Entscheidung widersprochen.

## II. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Mitglieder der KfQK werden vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für drei Jahre berufen. Am 17. Januar 2013 begann die fünfte Amtszeit der KfQK. Sie endet am 16. Januar 2016.

Der KfQK gehörten folgende Berufsangehörige an:

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf	– Vorsitzender
WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin	– Stellvertreter
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Ujcic, Korb	– Stellvertreter (ab 17. Januar 2013)
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing	– Stellvertreter (bis 16. Januar 2013)
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Eckert, Nürnberg	
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl, Landshut	(ab 17. Januar 2013)
WP/StB Dipl.-Ökonom Jürgen Hug, Korb	
WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Partmann, Gummersbach	(ab 17. Januar 2013)
WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln	(bis 16. Januar 2013)
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart	
WP/StB Dipl.-Kfm. Carolin Schütt, Stuttgart	
WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Hamburg	(bis 16. Januar 2013)
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover	
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München	

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart.

Die Mitglieder der KfQK bilden die jeweiligen Praxisstrukturen des Berufsstandes ab. Sie sind sowohl in Einzelpraxis, als auch in mittelgroßen und großen Einheiten tätig. Dadurch wird gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeitsformen von den Mitgliedern der KfQK abgedeckt wird.

### **III. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen**

#### **1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens**

WP/vBP-Praxen, die beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen, sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Ohne eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung können sie nicht wirksam zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt werden (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB).

Von den insgesamt 13.105 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG bzw. BPG, genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände) waren zum 31. Dezember 2013 3.801 WP/vBP-Praxen (29 %) zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen befugt. 3.427 WP/vBP-Praxen verfügten zum 31. Dezember 2013 über eine Teilnahmebescheinigung und 374 über eine Ausnahmegenehmigung. In diesen Praxen waren am Jahresende rund 62 % aller WP/vBP tätig (71 % der WP und 21 % der vBP). Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich keine bedeutenden Veränderungen. Im Vergleich zu 2007 (Sechs-Jahres-Turnus der Qualitätskontrollen) ist die Erfassung der WP vom Qualitätskontrollverfahren bei einem leichten Rückgang von 2 % unverändert hoch, während bei den vBP dagegen ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist.

Gegenüber dem Vorjahr nahm die Anzahl der Praxen, die zum Stichtag über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung verfügten, insgesamt um 101 Praxen oder um rund 1 % ab. Die Anzahl der Praxen, die nach einer Qualitätskontrolle über eine Teilnahmebescheinigung verfügten, nahm dagegen auf 3.427 leicht zu (31. Dezember 2012: 3.412 WP/vBP-Praxen). Zum Stichtag ging dagegen die Anzahl der Praxen, die über eine Ausnahmegenehmigung (31. Dezember 2012: 490) verfügten, um 116 Praxen zurück.

Insgesamt bestätigt sich, dass zwar weniger WP/vBP-Praxen am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen, dennoch die Erfassung der WP/vBP mit 62 % unverändert hoch ist (2012: 61 %).

Das nachfolgende Diagramm vermittelt einen Überblick über die Beteiligung des Berufsstandes am Qualitätskontrollverfahren seit Einführung des Verfahrens zu Beginn des Jahres 2001.

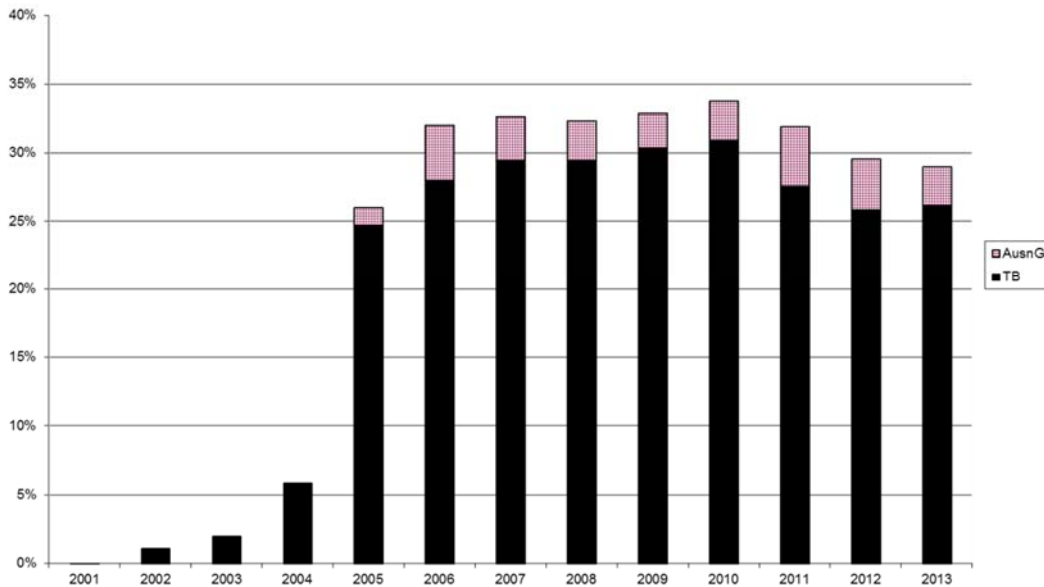


Abb. 1: Beteiligung der WP/vBP-Praxen in Prozent am Qualitätskontrollverfahren 2001 bis 2013

## 2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist nach § 57e Abs. 1 Satz 4 WPO für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAK zuständig ist. Sie hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der Regeln zur Entscheidungsfindung und Vertretungsbefugnis festgelegt sind.

Die KfQK hat 2013 in sieben Sitzungen beraten und darüber hinaus Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst.

Die KfQK hat entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet. Die Abteilungen zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten kamen im Berichtsjahr zu 30 Sitzungen zusammen. Weiterhin hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen Prüfvorschläge und die Registrierung von PfQK, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK gebildet. Diese Abteilungen berieten im Berichtsjahr in 18 Sitzungen.

Qualitätskontrollberichte werden grundsätzlich in den dafür gebildeten Abteilungen beraten. Nur in bedeutenden Fällen ist die KfQK in ihrer Gesamtheit mit der Auswertung einzelner Qualitätskontrollberichte befasst. Sie entscheidet in jedem Fall über Widersprüche gegen Bescheide.

### **3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission**

Der APAK wurden von der KfQK und ihren Abteilungen alle Beratungsunterlagen (Qualitätskontrollberichte, Auswertungen etc.) zur Verfügung gestellt. Mitglieder der APAK nahmen an den Sitzungen der KfQK und an 11 Sitzungen der Abteilungen teil. Darüber hinaus haben Mitglieder der APAK an Schlussbesprechungen zu Qualitätskontrollen teilgenommen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der APAK wurde auch 2013 fortgesetzt.

Die KfQK hat Entscheidungen über die Nichterteilung oder den Widerruf einer Teilnahmebescheinigung vor der Bekanntgabe an die betroffene Praxis der APAK vorzulegen. Sie informiert die APAK in diesen Fällen bereits im Vorfeld einer Entscheidung über den Verfahrensstand.

### **4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten**

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2013 insgesamt 591 Qualitätskontrollberichte aus. Keine Mängel des Qualitätssicherungssystems wiesen 306 WP/vBP-Praxen aus. Bei 285 WP/vBP-Praxen wurden nach einer Qualitätskontrolle Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt. Hierbei handelte es sich um teilweise einfach zu beseitigende Mängel, so dass der Erlass von Maßnahmen nicht erforderlich war. In diesen Fällen wurden die Mängel teilweise bereits während oder unmittelbar nach den Qualitätskontrollen beseitigt. Die WP/vBP-Praxen wurden in diesen Fällen informiert, dass die Feststellungen der PfQK als Mängel gewürdigt werden, Maßnahmen aber nicht oder nicht mehr erforderlich sind. Jedoch mussten, wie im Vorjahr, in 11 % der ausgewerteten Qualitätskontrollberichte oder 67 Vorgängen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel beschlossen werden.

#### **a) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems**

Die KfQK kann bei Mängeln der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung erlassen. Sie kann dazu Auflagen und/oder Sonderprüfungen anordnen. Als ultima ratio kann eine Teilnahmebescheinigung auch widerrufen werden.

Die KfQK entscheidet dabei im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens. Insbesondere wird berücksichtigt, ob die Anordnung einer Maßnahme auch verhältnismäßig ist. Hierbei werden alle Informationen zu der einzelnen Praxis bzw. zu den einzelnen Feststellungen, die der Berichterstattung des PfQK zu entnehmen sind, berücksichtigt. Es wird zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Berufspflichten und dem Interesse der WP/vBP-Praxis an einem möglichst geringen Eingriff in die Praxis abgewogen.

Im Mittelpunkt steht dabei jedoch immer die Gewährleistung einer den Gesetzen und fachlichen Regeln entsprechenden gesetzlichen Abschlussprüfung durch ein angemessenes und wirksames Qualitätssicherungssystem, wobei die erlassenen Maßnahmen auf die Gegebenheiten der einzelnen Praxis, einschließlich ihrer Größe und Struktur, abgestimmt werden.

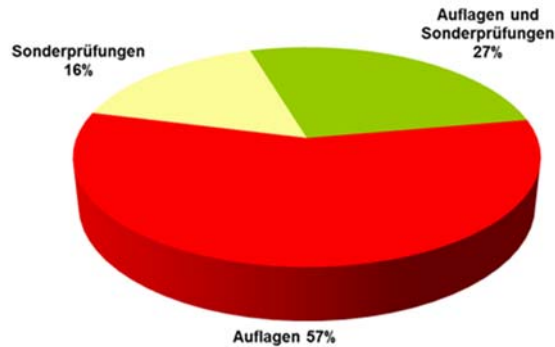


Abb. 2: Verteilung der Maßnahmen

Bei 38 WP/vBP-Praxen (57 %) war der Erlass von Auflagen und bei 11 WP/vBP-Praxen (16 %) die Anordnung einer Sonderprüfung erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen wurden nach 18 Qualitätskontrollen (27 %) miteinander kombiniert.

In sechs Fällen wurde angeordnet, dass die Sonderprüfung durch einen anderen PfQK als den PfQK, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hatte, durchzuführen ist. Die Anordnung der Sonderprüfung durch einen anderen PfQK ist regelmäßig dann erforderlich, wenn eine Besorgnis der Befangenheit des ursprünglichen PfQK besteht oder konkrete Anhaltspunkte gegeben sind, dass die Sonderprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.

#### **b) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme**

Insgesamt wurden 2013 bei 285 WP/vBP-Praxen Mängel festgestellt. Von diesen WP/vBP-Praxen wiesen 226 Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, 107 WP/vBP-Praxen Mängel in der Praxisorganisation und 130 WP/vBP-Praxen Mängel in der Nachschau auf. Mitunter werden Mängel des Qualitätssicherungssystems auch in mehreren Bereichen einer WP/vBP-Praxis festgestellt.



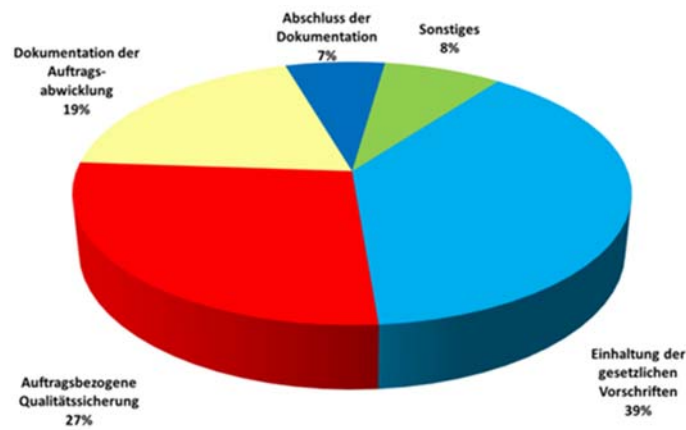


Abb. 3: Verteilung der Mängel des Bereiches Auftragsabwicklung

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 39 % unverändert bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften und fachlicher Regeln (insbes. Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, fehlende Funktions- und IT-Systemprüfung im Rahmen der Prüfung der internen Kontrollsysteme sowie die Prüfung von Anhang und Lagebericht).

27 % der Feststellungen betrafen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung). Im Bereich der Berichtskritik zeigte sich, dass diese häufig von wesentlich mit der Auftragsdurchführung befassten Personen durchgeführt oder dass auf eine Berichtskritik ganz verzichtet wurde, ohne dass dafür die Voraussetzungen vorlagen. Bezüglich der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung fehlten oftmals Regelungen bei der Prüfung von sog. Nicht-§ 319a HGB-Unternehmen.

19 % der Feststellungen betrafen Mängel im Bereich der Dokumentation der Auftragsabwicklung sowie 7 % der Feststellungen den Abschluss der Dokumentation des Auftrags.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten und innerhalb von Netzwerken i. S. v. § 319b HGB am häufigsten betroffen. Mängel wurden auch in den Bereichen der Fortbildung und Unabhängigkeit festgestellt.

Für die Nachschau fehlten oftmals Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder ihr Turnus wurde nicht eingehalten. Feststellungen betrafen auch die sog. Selbstvergewisserung durch den für die Auftragsabwicklung verantwortlichen WP/vBP.

Hier lagen die Voraussetzungen für eine Selbstvergewisserung nicht immer vor, da in der WP/vBP-Praxis eine persönlich und fachlich geeignete, nicht mit der Abwicklung des betreffenden Auftrages befasste Person vorhanden war oder die Hinzuziehung eines externen Dritten zumutbar gewesen wäre.

Werden in einer WP/vBP-Praxis Mängel festgestellt, so können diese die Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems betreffen. Die nachfolgende Darstellung zeigt die entsprechende Verteilung der Mängel.

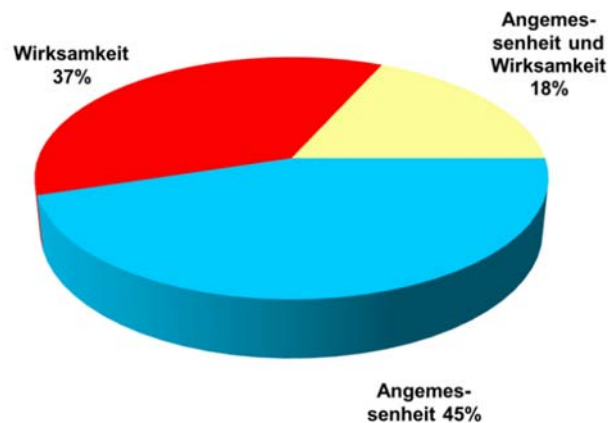


Abb. 4: Festgestellte Mängel nach Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

Danach betreffen 45 % der Mängel die Angemessenheit und 37 % die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. 18 % der festgestellten Mängel betreffen sowohl dessen Angemessenheit als auch dessen Wirksamkeit.

Bei acht der in 2013 ausgewerteten 591 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nach Auswertung durch die WPK nicht gerechtfertigt. Der PfQK hätte bei sechs Qualitätskontrollen kein uneingeschränktes, sondern ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilen müssen. Dagegen haben PfQK in zwei Qualitätskontrollen ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilt, obwohl eine Einschränkung nicht erforderlich war.

### **c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen**

Die KfQK hat nach § 57e Abs. 2 S. 1 WPO auch darüber zu wachen, ob eine Qualitätskontrolle durch den PfQK ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Liegt ein Verstoß vor, hat die KfQK nach § 57e Abs. 2 S. 1 WPO über die Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes zu entscheiden, im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist die Teilnahmebescheinigung nach § 57e Abs. 2 S. 6 WPO zu widerrufen.

Besondere Aufmerksamkeit wird dem Zeitaufwand des PfQK, insbesondere bei der Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Aufträgen, gewidmet. Ein nicht angemessener Zeitaufwand des PfQK führt dazu, dass eine Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) durchgeführt wurde. Mitunter wird von PfQK nach einer diesbezüglichen Rückfrage ausgeführt, dass im Qualitätskontrollbericht lediglich über die abgerechneten, nicht die tatsächlich geleisteten Prüferstunden berichtet wurde. Die abgerechneten Stunden lassen jedoch keinen Rückschluss auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle zu.

Die KfQK führt bereits seit geraumer Zeit in ihrem „Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ eindeutig aus, dass im Qualitätskontrollbericht nur über die tatsächlich geleisteten Stunden zu berichten ist (siehe auch Urteil des VG Berlin vom 10. Januar 2010, Seiten 9 bis 12, WPK Magazin 2/2010, S. 55 ff). Dieser Hinweis der KfQK wird vor einer Qualitätskontrolle jedem PfQK übersandt und steht darüber hinaus auch auf der Homepage der WPK zur Verfügung, so dass diese Anforderung an die Berichterstattung den PfQK bekannt ist. Die KfQK legt daher für die Würdigung der Ordnungsmäßigkeit einer Qualitätskontrolle grundsätzlich die vom PfQK im Qualitätskontrollbericht genannten Zeiten zugrunde.

Für die Feststellung, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Aufträgen wirksam sind, ist eine Prüfung von Aufträgen erforderlich. Grundsätzlich soll die Wirksamkeit der Regelungen anhand abgeschlossener Aufträge geprüft werden, da nur in diesen der gesamte Prozess der Auftragsabwicklung von der Auftragsannahme bis zur Erteilung des Prüfungsurteils und damit die Wirksamkeit der entsprechenden Regelungen des Qualitätssicherungssystems geprüft werden kann. Mitunter stehen jedoch nur wenige abgeschlossene Aufträge oder sogar nur ein abgeschlossener Auftrag zur Verfügung. In diesen Fällen sollte der PfQK prüfen, ob auch nicht abgeschlossene Aufträge vorhanden sind, die zur Prüfung herangezogen werden können. So kann die Wirksamkeit von Regelungen des Qualitätssicherungssystems bei der Auftragsannahme (z. B. Vorliegen von Ausschlussgründen oder Entscheidung über die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei einem sog. Nicht-§ 319a HGB-Mandat) auch schon anhand eines noch nicht abgeschlossenen Auftrages geprüft werden.

Die KfQK berücksichtigt bei der Auswertung auch derartige Sachverhalte und ordnet ggf. eine Sonderprüfung an.

Es wird den PfQK empfohlen, in den Fällen einer geringen Grundgesamtheit eine positive Entscheidung über die Berücksichtigung noch nicht abgeschlossener Prüfungen zu treffen und darüber im Qualitätskontrollbericht zu berichten.

Die KfQK hatte in mehreren Fällen zu entscheiden, wie der Sachverhalt zu würdigen ist, dass die geprüfte Praxis noch keine einschlägigen Aufträge (z.B. gesetzliche Abschlussprüfungen) abgewickelt hat, so dass die Wirksamkeit der entsprechenden Regelungen des Qualitätssicherungssystems nicht geprüft werden konnte. Die KfQK sieht in einem solchen Sachverhalt ein Prüfungshemmnis. Regelmäßig äußern sich die PfQK in ihrer Berichterstattung nicht dazu. In Abhängigkeit von dem konkreten Einzelfall und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beschließt die KfQK Maßnahmen zur Beseitigung des Prüfungshemmnisses. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die betreffende Praxis nur eine MaBV-Prüfung durchgeführt hat und sie beabsichtigt, gesetzliche Abschlussprüfungen, vielleicht sogar von Unternehmen i.S.v. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB, durchzuführen. Durch die Sonderprüfung wird dann nur die im Zeitpunkt der Abgabe des Prüfungsurteils der Qualitätskontrolle nicht mögliche Prüfung einschlägiger Aufträge nachgeholt. So hat die KfQK in einem Fall eine Sonderprüfung zur Beseitigung des Prüfungshemmnisses angeordnet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

#### **d) Nichterteilungen und Widerruf von Teilnahmebescheinigungen**

In 2013 gingen keine Qualitätskontrollberichte ein, in denen der PfQK das Prüfungsurteil versagt hat, so dass nicht über die Nichterteilung von Teilnahmebescheinigungen zu entscheiden war.

Teilnahmebescheinigungen wurden in 2013 nicht widerrufen. Ende des Jahres wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet, da die Praxis dem PfQK Prüfungsaufträge, die zur Grundgesamtheit gehörten, nicht benannt hat. Die betroffene Praxis hat ihren Fehler erkannt und führte daraufhin im Februar 2014 eine neue Qualitätskontrolle durch.

## **5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen**

### **a) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK**

#### aa) Prüferauswahl

In 2013 gingen bei der WPK insgesamt 465 Vorschläge für PfQK ein. 457 der WP/vBP-Praxen haben nur einen PfQK vorgeschlagen. Nur acht der WP/vBP-Praxen haben von der Möglichkeit, zwei oder drei PfQK vorzuschlagen, Gebrauch gemacht.

Die zuständige Abteilung der KfQK hat bei insgesamt 26 Vorschlägen beraten, ob eine Besorgnis der Befangenheit oder Anhaltspunkte für die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle die Ablehnung des einzelnen Vorschlages rechtfertigen.

In 18 Vorgängen waren die Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit des PfQK oder eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle nicht konkret genug, so dass Anhörungen wegen möglicher Ablehnungen entbehrlich waren. Anhörungen erfolgten bei acht Vorschlägen.

Im Ergebnis wurde ein Prüfervorschlag einer WPG wegen einer Besorgnis der Befangenheit des verantwortlichen PfQK abgelehnt, weil dieser von dem einzigen in der zu prüfenden WPG tätigen WP-Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer als freier Mitarbeiter bei der Abwicklung von gesetzlichen Jahresabschlüssen eingesetzt wurde. Diese Prüfungen wären auch Bestandteil der Grundgesamtheit gewesen.

Von den übrigen sieben Fällen, bei denen es zu einer Anhörung kam, erfolgte in vier Fällen keine Ablehnung des PfQK. Drei Vorschläge wurden nach der Anhörung zurückgezogen.

#### bb) Registrierung von PfQK

Am 31. Dezember 2013 waren 2.666 WP/vBP bzw. WPG/BPG als PfQK registriert. Damit bleibt die Anzahl der als PfQK registrierten WP/vBP/WPG/BPG gegenüber dem Vorjahr (2.691) konstant. In 2012/13 haben lediglich 270 als PfQK registrierte Berufsangehörige Qualitätskontrollen durchgeführt. In 2011/12 waren noch 403 PfQK tätig. Lediglich 14 PfQK bzw. als verantwortliche PfQK für eine WPG/BPG tätige PfQK haben in den Jahren 2012 und 2013 zehn oder mehr Qualitätskontrollen durchgeführt. Einzelne WP haben Qualitätskontrollen zu ihrem Tätigkeitsschwerpunkt entwickelt.

In einem Fall wurde die Registrierung als PfQK widerrufen, da der PfQK den Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle angenommen hat, ohne zuvor seiner speziellen Fortbildungsverpflichtung nachzukommen.

## b) Ausnahmegenehmigungen

Am 31. Dezember 2013 verfügten 374 Praxen über eine Ausnahmegenehmigung (31. Dezember 2012: 490).

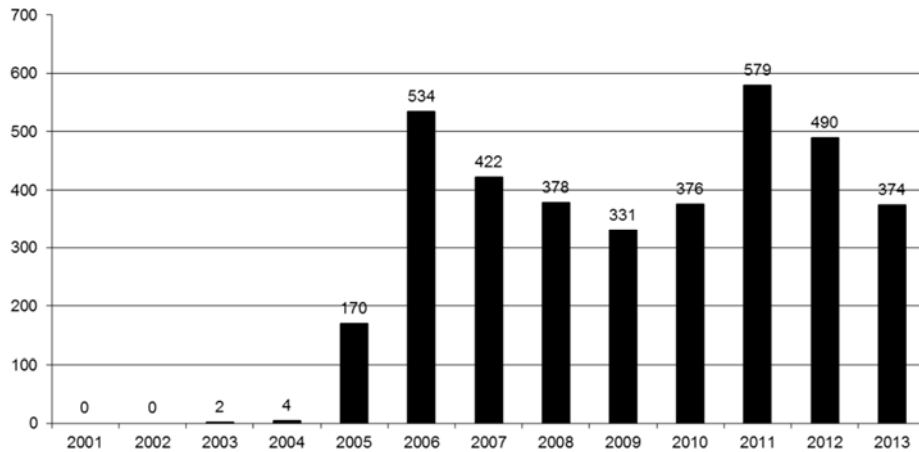


Abb. 5: Anzahl der zum 31.12. eines jeden Jahres erteilten Ausnahmegenehmigungen

274 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind in 2013 eingegangen. Im Vergleich zum Vorjahr (420 Anträge) ist ein deutlicher Rückgang festzustellen. Dies kann mit normalen Schwankungen im Sechs-Jahres-Turnus zusammenhängen, aber auch damit, dass von möglichen Antragstellern konkreter die Erfolgsaussichten vor einer Antragstellung geprüft werden. 2012 waren 89 % der Anträge erfolgreich, während dies in 2013 bereits 95 % waren.

Es wurden 260 Ausnahmegenehmigungen erteilt (2012: 351). 13 Anträge wurden von der KfQK abgelehnt. Acht WP/vBP-Praxen haben Widerspruch gegen die Ablehnung eingelegt. Sechs dieser Widersprüche wurden von der KfQK zurückgewiesen, zwei Widersprüchen wurde stattgegeben.

Die meisten Ausnahmegenehmigungen wurden, wie in den Vorjahren, wegen einer Existenzgründung (91) oder erstmaliger Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer (94) erteilt. In diesen Fällen war eine vorherige Durchführung von Qualitätskontrollen nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so dass diese WP/vBP-Praxen ohne die Ausnahmegenehmigung von einer Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgeschlossen gewesen wären.

Weiter wurden Ausnahmegenehmigungen häufig wegen einer wirtschaftlichen Härte (28) erteilt. Eine wirtschaftliche Härte kann immer dann gegeben sein, wenn die Kosten einer Qualitätskontrolle im Vergleich mit den über die Laufzeit der Teilnahmebescheinigung erzielbaren Einnahmen aus gesetzlichen Abschlussprüfungen (regelmäßig sechs Jahre) eine unzumutbare Belastung darstellen.

Dies betrifft in der Regel nur WP/vBP-Praxen, die wenige gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen. Diese wirtschaftliche Härte kann auch bei WP/vBP-Praxen bestehen, die bereits eine Qualitätskontrolle durchführen ließen und deren Teilnahmebescheinigung abläuft. Das VG Berlin hat in einer Entscheidung (s.u. III.5.k)) wiederholt die Entscheidungspraxis bezüglich wirtschaftlicher Härtefälle bestätigt.

Kurzfristige Ausnahmegenehmigungen wurden auch erteilt, wenn nicht planbare Ereignisse (z.B. Krankheit) eintraten, die die zeitnahe Durchführung einer Qualitätskontrolle verhinderten oder dazu führten, dass gesetzliche Abschlussprüfungen nicht innerhalb der Befristung einer bereits erteilten Ausnahmegenehmigung oder Teilnahmebescheinigung durchgeführt werden konnten.

13 Anträge mussten abgelehnt werden, da kein Härtefall gegeben war, der die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gerechtfertigt hat.

Unter anderem wurden zwei Anträge abgelehnt, weil die Ausnahmegenehmigungen ausschließlich beantragt wurden, um Rechtsverstöße der Vergangenheit zu beseitigen (abgeschlossene Prüfung von Jahresabschlüssen ohne Teilnahmebescheinigung oder ohne Ausnahmegenehmigung).

Des Weiteren stehen zwei Ablehnungen von Anträgen im Zusammenhang mit einem Berufsangehörigen. Der erste Antrag wurde abgelehnt, nachdem zuvor bei der Qualitätskontrolle des in Einzelpraxis tätigen WP das Prüfungsurteil wegen wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems in 2012 versagt wurde und auch im Antragsverfahren keine Maßnahmen zur Beseitigung dieser wesentlichen Mängel erkennbar waren. Auch nachdem der WP eine WPG errichtete und nicht darlegte, dass Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel eingeleitet wurden, wurde der Antrag der WPG abgelehnt. Die Antragstellung wurde damit begründet, dass es sich bei der WPG um eine „Existenzgründung“ handle. Hinzu kam, dass das gesamte Antragsverfahren der WPG nicht von dem WP, sondern seinem Mitgeschäftsführer, einem StB, geführt wurde. Dieser begründete den Widerspruch im Widerspruchsverfahren u. a. auch damit, dass ihm eine Tätigkeit als Abschlussprüfer in der WPG nicht versagt werden könne. Die WPG erhob nach Zurückweisung des Widerspruchs Klage bei dem VG Berlin (s.u. III.5.k)). Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

### **c) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK**

Im Berichtszeitraum wurden von drei externen Veranstaltern insgesamt acht spezielle Fortbildungsveranstaltungen für PfQK anerkannt. Daneben wurden vier interne Veranstaltungen anerkannt. Weiterhin wurde die Anerkennung von weiteren sieben Fortbildungsveranstaltungen verlängert. Auf der Internetseite der WPK steht eine regelmäßig aktualisierte Liste von Anbietern der Veranstaltungen zur Verfügung ([www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp](http://www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp)).

### **d) Grundsatzthemen**

#### aa) Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung

Es ist eine große Anzahl von Qualitätskontrollberichten eingegangen, bei denen die Nachschau der Auftragsabwicklung im Wege der Selbstvergewisserung durchgeführt worden war. Bei der Berichterstattung fällt auf, dass eine sachgerechte Begründung für die Zulässigkeit einer Selbstvergewisserung regelmäßig nicht gegeben wird. Vielmehr wird nur ausgeführt, dass die Selbstvergewisserung zulässig sei. Die KfQK hat daraufhin Kriterien entwickelt, anhand derer die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einer Nachschau der Auftragsabwicklung im Wege der Selbstvergewisserung im Einzelfall ermittelt werden kann.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Selbstvergewisserung ist zunächst, dass keine fachlich und persönlich geeignete Person in der Praxis zur Verfügung steht. Hierbei stellt die KfQK nicht auf die rechtliche Einheit, sondern auf die Organisationseinheit ab. Mitunter wird beispielsweise bei einem WP/vBP, der die Prüfungstätigkeit in eine WPG/BPG ausgelagert hat, vorgetragen, dass in dieser keine Mitarbeiter vorhanden sind, da er der einzig dort tätige Mitarbeiter ist. Übt dieser WP/vBP jedoch seine übrige berufliche Tätigkeit (insbesondere die Steuerberatung) in seiner Einzelpraxis oder einer Sozietät/Partnerschaft aus, so ist zur Beantwortung der Frage, ob eine fachlich geeignete Person zur Verfügung steht, auch die personelle Ausstattung der Einzelpraxis bzw. Sozietät/Partnerschaft zu berücksichtigen.

Ist keine fachlich und persönlich geeignete Person vorhanden, ist eine Selbstvergewisserung nur zulässig, wenn die Beauftragung eines Dritten unzumutbar ist. Die Zumutbarkeit kann anhand der Anzahl der im Nachschauturnus (regelmäßig max. drei Jahre) abgewickelten gesetzlichen Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, des Umsatzes aus Prüfungen, dem Einsatz von Mitarbeitern bei der Abwicklung dieser Prüfungen, der Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips durch eine wirksame Berichtskritik sowie der Feststellung von Mängeln bei der Auftragsabwicklung beurteilt werden.



**bb) Einbeziehung nicht abgeschlossener Aufträge und Prüfungshemmnis wegen fehlender Aufträge**

Die KfQK hat die Frage beraten, ob nicht abgeschlossene Aufträge in eine Qualitätskontrolle einzubeziehen sind und ob die Prüfung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems wegen fehlender Prüfungsaufträge ein Prüfungshemmnis darstellt. Zu beiden Sachverhalten wird auf die Ausführungen zu Gliederungspunkt III.4.c) verwiesen.

**e) Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“**

In vier Fällen wurde die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über eine Berufspflichtverletzung informiert, die nicht der Weitergabebeschränkung nach § 57e Abs. 5 WPO (sog. Fire Wall) unterlag.

Im Berichtszeitraum wurde die KfQK in 37 Fällen seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über mögliche Berufsrechtsverstöße informiert. Davon gingen acht Fälle auf Informationen durch die DPR zurück. Eine Information durch die BaFin lag keinem Fall zugrunde.

Die KfQK prüft in diesen Fällen, ob der mitgeteilte Sachverhalt konkrete Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems gibt. Ist dies der Fall und ist die Auswertung des Qualitätskontrollberichts noch nicht abgeschlossen bzw. steht eine Qualitätskontrolle unmittelbar bevor, werden die mitgeteilten Sachverhalte regelmäßig bei der Auswertung des Qualitätskontrollberichts berücksichtigt. Ist die Auswertung des Qualitätskontrollberichts hingegen bereits abgeschlossen und geben die Informationen konkrete Hinweise auf mögliche Mängel des Qualitätssicherungssystems, kann die KfQK auch außerhalb einer Qualitätskontrolle Maßnahmen ergreifen (§ 57e Abs. 6 WPO). 2013 war die Anordnung einer solchen Maßnahme nicht erforderlich.

**f) Erfahrungen zu der Berücksichtigung von Erkenntnissen aus einer Sonderuntersuchung nach § 62b Abs. 3 WPO**

Nach wie vor zeigt die Anwendung von § 62b Abs. 3 WPO bei kleinen Praxen mit § 319a HGB- Mandaten wenig Einfluss auf die gezogene Stichprobe. Die Feststellungen aus einer vorangegangenen Sonderuntersuchung werden aber in der Regel bei der Risikoeinschätzung berücksichtigt, negative Feststellungen in Folgejahren weiterverfolgt und hierüber berichtet. Teilweise wird eine Reduzierung der Prüfungshandlungen bezüglich der Praxisorganisation aufgrund einer vorangegangenen Sonderuntersuchung, die zu keinen Feststellungen geführt hat, beobachtet.

In der Berichterstattung der PfQK über die Erkenntnisse aus einer vorangegangenen Sonderuntersuchung werden negative Feststellungen der Sonderuntersuchung i. d. R. ausreichend dargestellt und gewürdigt. In Einzelfällen waren Nachfragen zu den Untersuchungsbe-  
reichen erforderlich, die nicht zu Beanstandungen durch die Sonderuntersuchung geführt haben, um die Urteilsbildung des PfQK für die KfQK nachvollziehbar zu machen.

#### **g) Ersetzung der VO 1/2006 durch einen Hinweis der WPK zur Qualitätssicherung**

Der Vorstand der WPK hat in 2012 einen Arbeitskreis zur Überarbeitung der VO 1/2006 gebildet (siehe auch Tätigkeitsbericht der KfQK für 2012). Diesem Arbeitskreis gehören Mitglieder des Beirates, des Vorstandes und der KfQK an. Die VO 1/2006 soll durch einen Hinweis der WPK zur Qualitätssicherung ersetzt werden. Nachdem zunächst intensiv eine Neufassung der Berufssatzung WP/vBP und der dazu gehörenden Erläuterungen beraten wurden, wurde der erste Entwurf eines Hinweises Ende 2013 beraten. Die KfQK hat eine Arbeitsgruppe gebildet, in der der Entwurf des Hinweises zur Qualitätssicherung beraten wurde. Die Beratungen des Entwurfes des Hinweises werden in 2014 fortgesetzt. Die KfQK wird sich in 2014 auch weiterhin an den Diskussionen beteiligen.

#### **h) Satzung für Qualitätskontrolle**

Der Beirat der WPK hatte im Juni 2013 den Vorstand der WPK gebeten, ihm einen Vorschlag zur Anpassung der Satzung für Qualitätskontrolle an die Verhältnismäßigkeit vorzulegen.

Der Vorstand der WPK hat daraufhin eine Arbeitsgruppe aus Vorstandsmitgliedern eingerichtet und die KfQK gebeten, an den Beratungen teilzunehmen und ihre Erfahrungen einzubringen. Die Durchsicht der SaQK ergab keine Unverhältnismäßigkeit von Vorschriften, so dass sich kein Handlungsbedarf unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ergab. Auch bestätigt die APAK regelmäßig, dass in der Entscheidungsfindung der KfQK der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird.

Gleichwohl hat der Vorstand dem Beirat vorgeschlagen, eine Generalklausel bezüglich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufzunehmen. Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen und daneben die SaQK geändert, so dass die WPK selbst spezielle Fortbildungsveranstaltungen für PfQK durchführen kann. Der unmittelbare Kontakt zwischen der WPK und den PfQK soll dadurch gefördert werden. Ferner werden die PfQK bei der Nachweisführung über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung dadurch entlastet, dass externen Fortbildungsveranstaltern die Möglichkeit eröffnet wird, Sammelbescheinigungen unmittelbar an die WPK zu senden. Darüber hinausgehend werden die Beratungen zu Änderungen der SaQK in 2014 fortgesetzt.

#### **i) Erfahrungsaustausch der KfQK mit PfQK**

Die KfQK hat in 2013 wieder einen Erfahrungsaustausch mit PfQK durchgeführt. Es wurden insgesamt acht vierstündige Veranstaltungen durchgeführt. Es nahmen zwischen fünf und 13 PfQK an der einzelnen Veranstaltung teil. Durch die kleinen Gruppen sollte der unmittelbare Austausch zwischen den PfQK und Mitgliedern der KfQK sowie der Geschäftsstelle ermöglicht werden. Eingeladen waren alle PfQK, die in den letzten zwei Jahren mehr als fünf Qualitätskontrollen durchgeführt haben.

Gegenstand der Erörterungen waren sowohl Fragen zur Durchführung von Qualitätskontrollen wie auch zur Berichterstattung. Die KfQK konnte den PfQK unmittelbar die Hintergründe für die Anforderungen an die Berichterstattung erläutern. Die PfQK brachten ihrerseits zum Ausdruck, dass sie sich konkretere Ausführungen der KfQK zur Durchführung von Qualitätskontrollen sowie zur Berichterstattung wünschten. Auch besteht das Bedürfnis der PfQK, von dem Abschluss der Auswertung eines Qualitätskontrollberichts informiert zu werden. Die KfQK hat daraufhin beschlossen, die PfQK regelmäßig entsprechend zu informieren.

Die KfQK wird künftig bei Bedarf einen entsprechenden Erfahrungsaustausch wiederholen.

#### **j) Hinweise der KfQK**

In den letzten Jahren wurde eine große Anzahl von Qualitätskontrollberichten ausgewertet, so dass weitere Erfahrungen mit der Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle erlangt wurden. Diese waren Anlass für eine Überarbeitung des Hinweises der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle. Zu diesem Zweck hatte die KfQK bereits in 2012 einen Ausschuss eingerichtet (siehe Tätigkeitsbericht der KfQK für 2012, Gliederungspunkt III.5.g)).

Die Überarbeitung des Hinweises zur Berichterstattung wurde mit einer Erläuterung der Gründe für die Überarbeitung begleitet ([www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/hinweise-der-kommission-fuer-qualitaetskontrolle](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/hinweise-der-kommission-fuer-qualitaetskontrolle)).

Im Vergleich zu 2012 gingen bei der Auswertung von Qualitätskontrollberichten die Rückfragen der KfQK an PfQK von 40 % auf 36 % in 2013 zurück. Dieser Rückgang mag in unmittelbarem Zusammenhang mit der im März 2013 veröffentlichten Überarbeitung des Hinweises der KfQK zur Berichterstattung und auch der Bitte an die Fortbildungsveranstalter, den Anforderungen an die Berichterstattung verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, stehen.

Die übrigen Hinweise der KfQK blieben im Wesentlichen unverändert oder wurden nur aktualisiert.

### **k) Verfahren vor dem VG Berlin**

Die Anfang 2013 anhängigen zwei Klageverfahren wurden durch Klageabweisung abgeschlossen. Dazu zählt die Klage eines PfQK gegen den Widerruf seiner Registrierung als PfQK wegen Nichterfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung für PfQK. Das VG Berlin sah die Rechtsgrundlage (§ 5 Abs. 1 S. 1 Satzung für Qualitätskontrolle) als von der WPO gedeckt an und es konnte auch keine Unverhältnismäßigkeit im engeren Sinne erkennen. In dem weiteren Verfahren (s. a. Tätigkeitsbericht der KfQK für 2012, III.5.h)) wurde die Klage wegen Unzulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage abgewiesen. Hier war die Teilnahmebescheinigung wegen eines geringen Zeitaufwandes des PfQK bei der Auftragsprüfung (u.a. der Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse i.S.v. § 319a HGB) widerrufen worden. Im Verlaufe des Klageverfahrens lief die Befristung der Teilnahmebescheinigung ab, so dass sich das Verfahren erledigt hat.

In 2013 wurden fünf neue Klagen erhoben. Drei der fünf Klageverfahren betreffen die Nichterteilung von Ausnahmegenehmigungen.

Eine in 2013 erhobene Klage wurde abgewiesen, eine andere hatte sich erledigt. In dem Verfahren, in dem die Klage abgewiesen wurde (VG Berlin, Urteil vom 29. November 2013 – VG 16 K 54.13, WPK Magazin 1/2014, S. 42ff.), wurde um die Rechtmäßigkeit der Nichterteilung einer Ausnahmegenehmigung gestritten. Der Kläger hatte unter anderem ausgeführt, dass das Qualitätskontrollverfahren verfassungswidrig, weil unverhältnismäßig, sei. Das VG Berlin hat wiederholt (s. a. VG Berlin, Urteil vom 19. März 2009 – VG 16 K 28.09, WPK Magazin 3/2009 S. 42ff) die Verfassungs- und Verhältnismäßigkeit des Qualitätskontrollverfahrens bestätigt. Auch wurde die Entscheidungspraxis der WPK zum sog. wirtschaftlichen Härtefall bestätigt. Auch in dem zweiten Verfahren wurde um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestritten. Das Verfahren hatte sich erledigt, da die Klägerin zwischenzeitlich eine Qualitätskontrolle durchführen ließ und eine Teilnahmebescheinigung erhielt.

In dem dritten, noch nicht abgeschlossenen, Verfahren wurde eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt, weil die Qualitätskontrolle der Einzelpraxis des einzigen in der WPG tätigen WP zuvor mit einem versagten Prüfungsurteil endete. Die daraufhin errichtete WPG begehrte eine Ausnahmegenehmigung als sog. „Existenzgründer“. Diese wurde nicht gewährt, da nicht erkennbar war, dass ein dem Berufsrecht entsprechendes Qualitätssicherungssystem besteht und die WPG verantwortlich von dem WP geführt wird (s.o. III.5.b)).

Die beiden übrigen Klageverfahren, bei denen um die Rechtmäßigkeit der Anordnung einer Sonderprüfung gestritten wird, wurden noch nicht abgeschlossen. Ein Verfahren betrifft die Anordnung einer Sonderprüfung zur Beseitigung eines Prüfungshemmnisses (siehe obige Ausführungen zu III.4.c.).

Die Praxis, in der lediglich der WP tätig ist, wurde zunächst als WPG geführt, um sodann als Einzelpraxis des WP fortgeführt zu werden. Bei der WPG handelt es sich um die WPG, deren Klage wegen Unzulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage abgewiesen wurde (s. o.). Kurz vor Ablauf der Teilnahmebescheinigung der WPG wurde für die Einzelpraxis des WP unter Einbeziehung einer MaBV-Prüfung eine Qualitätskontrolle durchgeführt. Im Qualitätskontrollbericht wurde berichtet, dass die Prüfungstätigkeit von der WPG, auch bezüglich des Unternehmens i. S. v. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB, auf die Einzelpraxis übertragen werden soll. Mittels der Sonderprüfung sollen die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen, auch von Unternehmen nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB, nach Ablauf einer Prüfungssaison geprüft werden.

In dem weiteren Fall wurde die Sonderprüfung angeordnet, weil die geprüfte Praxis gegen ihre Mitwirkungspflichten nach § 57d WPO verstoßen und dem PfQK wesentliche Unterlagen zur Beurteilung des Qualitätssicherungssystems nicht zur Verfügung gestellt hatte.

Neben den Klageverfahren wurde erstmals ein Verfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches geführt. Vorausgegangen waren die Androhung eines Zwangsgeldes und die Anordnung der sofortigen Vollziehung, da ein Sonderprüfungsbericht nicht rechtzeitig eingereicht worden war. Das Verfahren wurde durch Beschluss des VG Berlin eingestellt, da der Sonderprüfungsbericht während des Verfahrens nunmehr einging.

Kläger tragen regelmäßig vor, dass die Einführung des Systems der Qualitätskontrolle nicht mit der grundgesetzlich garantierten Berufsausübungsfreiheit im Einklang stehe. Es sei unverhältnismäßig und daher auch verfassungswidrig. Das VG Berlin wiederholt regelmäßig seine Auffassung, dass das Qualitätskontrollverfahren eine verfassungsrechtlich zulässige Berufsausübungsregelung darstellt (s. a. VG Berlin, Urteil vom 19. März 2009 – VG 16 K 28.09, WPK Magazin 3/2009 S. 42ff). Die Verpflichtung zur Durchführung einer Qualitätskontrolle verstößt nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die KfQK sieht sich durch die in den betreffenden Verfahren ergangenen Urteile diesbezüglich in der Verhältnismäßigkeit ihrer Spruchpraxis bestätigt.

#### **IV. Ausblick**

Die KfQK erwartet in 2014 rund 300 Qualitätskontrollberichte. Dies entspricht den normalen Schwankungen angesichts des Drei- bzw. Sechs-Jahres-Turnus. In 2014 werden die Praxen, die seit 2002 an dem Verfahren teilnehmen, bereits die fünfte Qualitätskontrolle durchführen. Angesichts der vom Berufsstand seit der Einführung mit dem Qualitätskontrollverfahren gesammelten Erfahrungen wird erkennbar, dass sich eine zunehmende Akzeptanz und Routine bei der Abwicklung von Qualitätskontrollen einstellt.

Durch die Änderung der SaQK wird der WPK nunmehr die Möglichkeit eröffnet, selber spezielle Fortbildungsveranstaltungen für PfQK durchzuführen. Der in der Vergangenheit durchgeführte Erfahrungsaustausch mit aktiv tätigen PfQK zeigt, dass der unmittelbare Kontakt zwischen der WPK und den PfQK zu einer Entlastung des Verfahrens beitragen kann, da die Anforderungen an eine Entscheidungsfähigkeit der KfQK besser, d.h. unmittelbar, den PfQK vermittelt werden können.

Nach Abschluss des Trilog-Verfahrens zur Änderung der „Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen“ sowie für eine „Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse“ erwartet die KfQK, dass in 2014 die Beratungen voranschreiten. Soweit die Beratungsergebnisse Auswirkungen auf das Qualitätskontrollverfahren haben, wird sich die KfQK an diesen Beratungen aktiv beteiligen.

Berlin, den 25. März 2014